
Informationen zur Verpflichtungserklärung

■ Einladung ausländischer Besucherinnen und Besucher

Wenn Ihre Besucherin bzw. Ihr Besucher ein Einreisevisum benötigt, muss dies bei der zuständigen Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland (Botschaft oder Generalkonsulat) beantragt werden.

Auskunft über die Staatenliste zur Visumpflicht erhalten Sie über das Auswärtige Amt.

Die Auslandsvertretungen verlangen für die Erteilung eines Besuchervisums die Vorlage einer Verpflichtungserklärung.

Die Verpflichtungserklärung für den Landkreis Lörrach (ausgenommen die Stadt Weil am Rhein, die Stadt Rheinfeldern und die Stadt Lörrach mit den Teilorten Haagen, Hauingen, Brombach und Inzlingen) können Sie beim Landratsamt Lörrach – Ausländerwesen – beantragen.

Mit dieser Verpflichtungserklärung haftet der Gastgeber für alle Aufwendungen, die der öffentlichen Hand durch den Besucher entstehen. Mit der Abgabe der Verpflichtungserklärung gehen Sie weitreichende finanzielle Verpflichtungen gegenüber der Ausländerbehörde bzw. der Auslandsvertretung ein. Diese umfassen insbesondere

- die gesamten Kosten für den Lebensunterhalt,
- die vollständigen Krankheitskosten im Falle einer Erkrankung (eine Reisekrankenversicherung muss abgeschlossen werden),
- die Kosten einer möglichen zwangsweisen Durchsetzung der Ausreiseverpflichtung nach §§ 66, 67 AufenthG.

Die Verpflichtungen erstrecken sich, unabhängig von der Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels, auf den gesamten Zeitraum des Aufenthaltes - inklusive der Zeiträume eines möglichen illegalen Aufenthaltes.

■ Bonitätsprüfung

Für die Abgabe einer Verpflichtungserklärung wird Ihre finanzielle Leistungsfähigkeit von uns geprüft.

Wir müssen prüfen, ob Sie als Gastgeberin/Gastgeber über eine ausreichende Bonität verfügen. Ausreichend bedeutet, dass das Gehalt der Gastgeber so hoch ist, dass man notfalls pfänden darf. Der Betrag, der gepfändet werden kann, muss pro Besucher mindestens so hoch sein, wie der Regelsatz für einen Haushaltsangehörigen nach dem Sozialgesetzbuch.

Zur Berechnung der Bonität wird die Pfändungsgrenze gem. § 850 c Zivilprozessordnung (ZPO) herangezogen.

Als Einkommen zählen nicht: Kindergeld, Witwen- u. Waisenrenten, Mieten, Geldanlagen, Arbeitslosengeld I, Gewinne von Unternehmen.

■ Nachweis des Einkommens

Bei **Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern** benötigen wir eine aktuelle **Lohnabrechnung und eine Arbeitgeberbescheinigung (siehe Information Seite 3)**.

Bei Arbeitnehmern/-innen mit **Beschäftigung in der Schweiz** benötigen wir eine **aktuelle Lohnabrechnung**, eine **Arbeitgeberbescheinigung**, den aktuellen **Steuervorauszahlungsbescheid** und die **Höhe des Krankenversicherungsbeitrages**.

Die Hinzurechnung des Einkommens eines Dritten ist nur bei Ehepaaren möglich.

Wenn kein ausreichendes pfändbares Einkommen vorhanden ist, kann eine Sicherheitsleistung hinterlegt werden.

Bei **Rentnerinnen und Rentnern** benötigen wir den aktuellen **Rentenbescheid**.

Bei **Selbständigen** benötigen wir eine „**Bescheinigung in Steuersachen**“ (Unbedenklichkeitsbescheinigung) des zuständigen Finanzamtes und eine **aktuelle betriebswirtschaftliche Auswertung des Steuerberaters**. Im Einzelfall ist eine Sicherheitsleistung zu hinterlegen.

Wird der Lebensunterhalt (nur) aus Vermögen oder Mieteinnahmen bestritten, so ist eine Sicherheitsleistung zu hinterlegen.

SGB II- oder SGB XII-Empfänger können wegen fehlendem Einkommen keine Verpflichtungserklärung abgeben. Dies gilt auch, wenn nur ergänzend Leistungen bezogen werden.

■ Sicherheitsleistung

Die Höhe der Sicherheitsleistung ist abhängig von der Zahl der Besucher. Sie beträgt pro erwachsenem Besucher 2.500,00 € und pro Kind 1.250,00 €, unter der Voraussetzung, dass während des Aufenthaltes in Deutschland für die Unterkunft gesorgt wird.

Die Sicherheitsleistung können Sie in bar bei uns auf der Landkreiskasse einzahlen.

Ihrem Besucher wird von uns eine Grenzübertrittbescheinigung ausgestellt. Sobald wir diese, nach der Ausreise Ihres Gastes, von der Grenzkontrolle des Flughafens zurück erhalten, wird die Sicherheitsleistung wieder ausbezahlt.

■ Verpflichtungserklärung

Die Kosten für eine Verpflichtungserklärung betragen 29,00 €.

Um eine Verpflichtungserklärung abgeben zu können, müssen Sie das Formular „Abgabe einer Verpflichtungserklärung nach § 68 Aufenthaltsgesetz“ ausfüllen.

Dieses Formular sowie die benötigte **Arbeitgeberbescheinigung** erhalten Sie bei unserer Ausländerbehörde. Sie können die Formulare auch auf der Homepage des Landkreises Lörrach (www.loerrach-landkreis.de) unter „Service & Verwaltung – Bürgerservice – Verpflichtungserklärung (Einladung von Ausländern)“ herunterladen. Falls erforderlich, schicken wir Ihnen die Unterlagen per Post oder E-Mail zu. Zur Abgabe einer Verpflichtungserklärung müssen Sie persönlich mit Ihrem gültigen Ausweisdokument vorsprechen.

Wichtig! Bei Berücksichtigung des Einkommens beider Ehegatten, ist die Vorsprache beider Ehegatten notwendig.

Zur Vorsprache ist eine vorherige Terminvereinbarung erforderlich!

Für Terminvereinbarungen oder Fragen steht Ihnen Frau Sylvia Melzer zur Verfügung.

Telefon 07621 410 – 2346

Die E-Mail-Adresse lautet: sylvia.melzer@loerrach-landkreis.de

Terminvereinbarungen sind möglich:

Montag bis Freitag 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

sowie Donnerstag 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr